



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

01.04.2021

Nr. 13

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Rathaus/Amtsverwaltung bleibt bis auf weiteres geschlossen

Die Entwicklung und Ausbreitung des Coronavirus stellen auch die öffentlichen Verwaltungen vor besondere Herausforderungen und auch für diesen Bereich gilt das Gebot, persönliche Kontakte auf ein nur zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren. Außerdem gilt es die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten und die Ressourcen zunächst für die durch das Virus erforderlichen Maßnahmen zu bündeln. Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung des Amtes Nortorfer Land einschließlich Stadtbücherei, Jugendtreff, Kleiderkammer und Haus der Vereine und Verbände (VHS, Seniorenrat) seit dem 16.12.2020 für die allgemeine Öffentlichkeit bis auf weiteres geschlossen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Nortorfer Tafel!

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen dann abgestimmt werden kann. Hierfür stehen - soweit bekannt - die persönlichen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung; falls diese nicht bekannt sind, erfolgt die Kontaktaufnahme über 04392/4010 oder info@amt-nortorfer-land.de. Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

Staschewski
Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

01.04.2021

Nr. 13

Gemeinde Bargstedt - Satzung der Gemeinde Bargstedt über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung Bargstedt eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Gemeinde Bargstedt beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Bargstedt auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeinde Bargstedt.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde Bargstedt zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Bargstedt in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Änderungen

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten aus fol-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

01.04.2021

Nr. 13

- genden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
 - Grundbuchamt
 - Meldebehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 -3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 15.01.1976 in Form der 1. Änderungssatzung vom 23.02.1994 außer Kraft.

Bargstedt, den 24.03.2021

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

Gez. Struck

Die vorstehend abgedruckte „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern“ der Gemeinde Bargstedt wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

01.04.2021

Nr. 13

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Satzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Gemeinde Borgdorf-Seedorf beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Borgdorf-Seedorf auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeinde Borgdorf-Seedorf.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Borgdorf-Seedorf in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Änderungen

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten aus fol-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

01.04.2021

Nr. 13

genden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
 - Grundbuchamt
 - Meldebehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 -3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 01.12.1975 in Form der 1. Änderungssatzung vom 05.01.1994 außer Kraft.

Borgdorf-Seedorf, den 23.03.2021

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

Gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern“ der Gemeinde Borgdorf-Seedorf wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Staschewski

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/en (m/w/d)
mit 29 bzw. 32 Stunden/Woche**

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Timo Gorlicki

Stellv. Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

01.04.2021

Nr. 13

Stadt Nortorf - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Jungfernstieg“ - hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2021 den Beschluss gefasst, dass für die Grundstücke „Jungfernstieg 10 – 12“ der Bebauungsplan Nr. 55 „Jungfernstieg“ aufgestellt werden soll.

Folgende Planungsziele werden verfolgt: Schaffung von Wohnraum

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 55 wird wie folgt begrenzt:

- südlich der Wohnbebauung ‚Berliner Straße‘,
- westlich des ‚Neuen Friedhof‘
- nördlich der Grundstücke ‚Jungfernstieg 2 – 6‘
und umfasst den Bereich der Flurstücke 37/1, 38/2, 39/1 tlw., 45/5 tlw. und 45/13 tlw. der Flur 542 der Gemarkung Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde in einer Größe von ca. 3.800 qm

Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „<https://www.amt-nortorfer-land.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung>“ eingesehen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Jungfernstieg“ ist das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Amt Nortorfer Land (Allgemeine Bauverwaltung – Zimmer Nr. 116 im Erdgeschoss -), Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, ab dem 06. April 2021 während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und in der Zeit vom 06. April 2021 bis zum 07. Mai 2021 schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift zu der Planung äußern.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

24589 Nortorf, den 24. März 2021

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

01.04.2021

Nr. 13

Gemeinde Oldenhütten - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Oldenhütten stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Gemeindearbeiter/in (m/w/d)

ein. Es handelt sich bei der Stelle um eine Beschäftigung mit geringfügigem Umfang. Die Vergütung erfolgt im Rahmen einer freien Vereinbarung. Grundsätzlich werden Flexibilität, eigenständiges Arbeiten und eigenverantwortliches Handeln sowie handwerkliches Geschick erwartet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Straßeneinläufe regelmäßig reinigen
- ggf. Rinnsteine reinigen
- Pflege von Blumenrabatten
- Pflege des Ehrenmals
- allgemeine Pflege und Unterhaltungsarbeiten an den gemeindlichen Einrichtungen

Die regelmäßige durchschnittliche monatliche Arbeitszeit beträgt zwischen 10 und 20 Stunden und verteilt sich je nach Bedarf auf einzelne Tage.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Die Gemeinde Oldenhütten unterstützt aktiv die Gleichstellung aller Geschlechter.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis **zum 30.04.2021** schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Oldenhütten über das Amt Nortorfer Land, Fachbereich I/3 Personalwesen, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Gerne können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail im PDF-Format an kahlert@amt-nortorfer-land.de senden.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

**Rohwer
Bürgermeister**

Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung

Der Schulverband Nortorf sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Schulhausmeister/in (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit (39 Std./Woche). Nähere Information finden Sie im Internet unter www.amt-nortorfer-land.de/buergerservice-politik/karriere/stellenangebote.

**Jochen Runge
Schulverbandsvorsteher**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

01.04.2021

Nr. 13

Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung

Der Schulverband Nortorf bietet **zum 01. August 2021** eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

am Vormittag in der Grundschule in Bargstedt sowie am Nachmittag in der Hortbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Bargstedt an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. (www.ljw-awo-sh.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 30. April 2021 an den

Schulverband Nortorf
über das Amt Nortorfer Land
Niedernstr. 6
24589 Nortorf,

gerne auch per E-Mail im PDF-Format, an kahlert@amt-nortorfer-land.de senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Der Schulverband Nortorf setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401210) vom Amt Nortorfer Land sowie die Schulleitung, Frau Krüger (Tel. 04392/2287) und die Kindergartenleitung, Frau Kumler (Tel. 04392/4247), gerne zur Verfügung.

Jochen Runge
Schulverbandsvorsteher

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.